

STATUTEN

des Vereins

Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie auf andere Staaten, insbesondere auf die Staaten der Europäischen Union sowie die beitragswilligen Staaten.

§ 2. Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a. die Förderung und Unterstützung der Interessen und des Wohles von Kindern und Jugendlichen in Gesundheitsfragen in umfassendem Sinn.
 - b. die Stärkung des Bewusstseins über den Wert der Kinder- und Jugendgesundheit in Bevölkerung und Politik sowie die Deutlichmachung der gesellschaftlichen Verantwortung und
 - c. die Verbesserung der präventiven, kurativen und rehabilitativen Gesundheitsangebote sowie der Gesundheitsförderung für Kinder und Jugendliche in Österreich und international.
 - d. die Förderung von wissenschaftlicher Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, insbesondere auch in wissenschaftlichen Einrichtungen sowie in einschlägigen Institutionen, im Bereich der Verwaltung und Behörden, der Jugendwohlfahrt, in Vereinen und sonstigen Einrichtungen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:

- die Schaffung eines interdisziplinären Netzwerks von Organisationen, Institutionen, Vereinen, Personen und Behörden, die mit Fragen der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen befasst sind.
- der Aufbau und Betrieb einer berufsübergreifenden Dachverbandsstruktur zur Kommunikation, Koordination und Kooperation für alle im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit (z.B. in Versorgung, Wissenschaft und Lehre, Gesundheitsförderung, Elternvertretung, Selbsthilfe, o.Ä.) tätigen, allgemein anerkannten Organisationen und Institutionen sowie interessierten oder engagierten Einzelpersonen,
- die Anregung und/oder Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen, die sich mit Anliegen der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen befassen,
- die Erarbeitung von Vorschlägen und Entwürfen sowie Beratung und Förderung von gesetzgebenden Institutionen und gesetzgeberischen Maßnahmen im Bereich der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen,
- die Allgemeine Informations- und Aufklärungstätigkeit sowie Bekanntmachung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder politischer Anliegen und Informationen zu Themen der Kinder- und Jugendgesundheit,
- die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Symposien, Foren, Versammlungen, Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Studienprojekten, Forschungs- und Studienreisen, Exkursionen,
- die Sammlung und Auswertung von wissenschaftlichen Daten sowie die Durchführung von Aktivitäten und Forschungsprojekten im Bereich der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sowie deren Veröffentlichung,
- die Durchführung von wissenschaftlicher Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.
- die Erarbeitung von wissenschaftsbasierten Empfehlungen und Leitlinien zur Qualitätssicherung für Institutionen, Personen oder Vereinigungen, die im Bereich der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen tätig sind,
- die Erarbeitung von Standards für Maßnahmen im Bereich der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen,
- die Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Vereinigungen und der WHO,
- die Zusammenarbeit mit Elternvereinigungen sowie Selbsthilfegruppen im Themenbereich der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen,
- die Stärkung von Elternschaft als zentrale Ressource und daher wichtiger und wertvoller Aspekt in der Förderung, Erhaltung und Unterstützung von Gesundheit von Kindern und Jugendlichen,
- Kooperationspartnerschaften gemäß § 6 (2) und
- Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Sponsoring,
- Zuwendungen privater oder öffentlicher Stellen,
- Einnahmen aus Projektabwicklungen

- Teilnahmegebühren für Veranstaltungen
- Öffentliche Förderungen.

§ 4. Begünstigungswürdigkeit im Sinn der §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988

1. Die Tätigkeit des Vereines ist überparteilich und überkonfessionell. Er verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereines oder ihnen nahestehende Personen dürfen keine Vermögensvorteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
6. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
7. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
8. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
9. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.

10. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zwecks darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
11. Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

§ 5. Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck vollinhaltlich unterstützen. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ständige Mitglieder, nominierte Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied, ausgenommen Ehrenmitglieder, kann nur einer Kategorie angehören. Alle Mitglieder unterstützen die Tätigkeiten des Vereins und sind Teil der Vernetzungs- und Kooperationsplattform.
2. Ständige Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die vom Vorstand für unbestimmte Zeit explizit als solche aufgenommen werden. Über die Aufnahme und den Ausschluss von ständigen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Nominierte Mitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise im Rahmen definierter und zeitlich begrenzter Aufgaben an der Arbeit oder an spezifischen Schwerpunkten des Vereins beteiligen und vom Vorstand für bestimmte oder unbestimmte Dauer explizit als solche aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft eines nominierten Mitglieds endet ohne Weiteres spätestens mit dem Ende der Funktionsperiode des Vorstandes. Eine neuerliche Aufnahme als nominiertes Mitglied durch den Vorstand ist zulässig. Über die Aufnahme und Abberufung von nominierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Vorsitzenden der Beiräte sind für die Dauer ihrer Funktion als Vorstandsmitglied bzw. Beirat jedenfalls nominierte Mitglieder. Sind sie bereits ständige Mitglieder, ruht während der Dauer der nominierten Mitgliedschaft die ständige Mitgliedschaft. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung zuständig.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die besondere und hervorragende Verdienste um den Verein bzw. um die Kinder- und Jugendgesundheit erworben oder hierfür Vorbildwirkung haben und vom Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung hierzu ernannt wurden und diese Ernennung angenommen haben. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. der Auflösung des Ehrenmitglieds, mit Rücklegung oder mit Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft. Über diese entscheidet der Vorstand endgültig. Ehrenmitgliedern können auch andere ehrende Bezeichnungen verliehen werden, etwa Ehrenpräsident.

5. Die Aufnahme als ständiges oder nominiertes Mitglied kann jederzeit beantragt oder von einem Mitglied des Vereins vorgeschlagen werden. Der Vorstand kann einen Antrag oder Vorschlag ohne Angabe von Gründen endgültig ablehnen.

§ 6. Kooperationspartnerschaften

1. Kooperationspartner sind natürliche oder juristische Personen, welche ohne Mitglied zu sein, wechselseitig mit dem Verein auf ideeller oder struktureller Ebene kooperieren.
2. Kooperationspartnerschaften können vom Vorstand auf bestimmte oder unbefristete Dauer abgeschlossen werden. Diese können von beiden Seiten jederzeit ohne Angaben von Gründen bzw. wenn bei Abschluss besondere Vereinbarungen getroffen wurden, entsprechend dieser Vereinbarungen beendet werden. Der Abschluss einer Kooperationspartnerschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Wegfall der Rechtsfähigkeit (bei allen Mitgliedern), durch Austritt, Streichung oder Ausschluss (bei ständigen und nominierten Mitgliedern) oder Zeitablauf der Mitgliedschaft (bei nominierten Mitgliedern, siehe § 3 Absatz 3) bzw. Aberkennung oder Rücklegung (bei Ehrenmitgliedern).
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt kann jederzeit zu einem Monatsletzen erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens eine Woche zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Maßgeblich ist der Tag der Zustellung an die Geschäftsstelle. Geht die Austrittserklärung dem Präsidenten später als eine Woche vor einem Monatsletzen zu, so ist sie erst zum darauffolgenden Monatsletzen wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis dahin fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge, die bei Austritt während des Geschäfts- und Kalenderjahres aliquot berechnet wird, bleibt davon unberührt.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der offenen und fälligen Mitgliedsbeiträge im Rückstand bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Streichung erfolgt, fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt. Bis zum Stichtag der Streichung ruhen alle Mitgliedsrechte.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung kann vom Vorstand wegen der Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen Tätigkeiten des Mitglieds, die den Vereinsstatuten widersprechen oder mit dem Vereinszweck nicht vereinbar sind, verfügt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Stichtag des Ausschlusses fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt. Bis zum Stichtag des Ausschlusses ruhen alle Mitgliedsrechte.
5. Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß und soweit anwendbar für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft. Die Rücklegung der Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit erfolgen. Sie ist an den Präsidenten zu richten.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung steht den nominierten Mitgliedern zu, die ihrer Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beitritts- und Mitgliedsbeiträge bis dahin nachgekommen sind. Das Stimmrecht im Ligaforum steht den ständigen und nominierten Mitgliedern zu, die ihrer Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beitritts- und Mitgliedsbeiträge bis dahin nachgekommen sind.
2. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Nachteile oder Schäden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9. Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind:
 - Das Ligaforum,
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Beiräte,
 - die Rechnungsprüfer,
 - das Schiedsgericht.

§ 10. Das Ligaforum

1. Das ordentliche Ligaforum (= oLF) findet nach Beschluss des Vorstandes statt. Er ist vom Vorstand mit einer Frist von zumindest vier Wochen im Voraus in geeigneter Form einzuberufen. Alle Mitglieder sind zum oLF einzuladen. Die Anberaumung des oLF hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung muss nicht persönlich erfolgen, sie kann auch durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite im Internet oder über Social Media erfolgen.
2. Ein außerordentliches Ligaforum (= aoLF) hat auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese ihrer Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beitritts- und Mitgliedsbeiträge bis dahin nachgekommen sind, binnen drei Monaten stattzufinden. § 5 Abs. 2 letzter Satz des Vereinsgesetzes bleibt davon unberührt. Für die Einberufung gilt Absatz (1) sinngemäß.
3. Anträge zur Tagesordnung eines LF können von allen Mitgliedern, die ihrer Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beitritts- und Mitgliedsbeiträge bis dahin nachgekommen sind, bis längstens zwei Wochen vor dem Termin des LF beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

4. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung eines aoLF - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
5. Bei den LF sind alle Vereinsmitglieder (§ 5 (1)) teilnahme- und stimmberechtigt, die ihrer Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beitritts- und Mitgliedsbeiträge bis dahin nachgekommen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied darf jedoch – seine eigene Stimme mitgerechnet – nur maximal drei Stimmen auf sich vereinigen. Andere natürliche oder juristische Personen können vom Vorstand als Berater oder Gäste (ohne Stimmrecht) eingeladen werden. Den Vorsitz im LF führt der/die Präsident/in in dessen/deren Verhinderung der/die Vizepräsident/in. Wenn auch diese Person verhindert ist, so führt der/die Sekretär/in den Vorsitz, ist auch dieser verhindert, der Kassier, sonst das an Lebensjahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied.
6. Das LF ist bei Anwesenheit von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist das LF zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet 30 Minuten später ein LF mit derselben Tagesordnung statt, das ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Beschlussfassungen im LF bedürfen, sofern nicht in den Statuten oder gesetzlich anderes festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11. Aufgaben des Ligaforums

1. Das LF ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Vernetzung und Brückenbildung zwischen den Mitgliedern (Organisationen und Personen),
 - Einbringung und Schwerpunktsetzung der Themen, die über die Liga-Plattform vorrangig behandelt werden sollen

§ 12. Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (=oMV) findet zumindest einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von zumindest vier Wochen im Voraus einzuberufen. Die Einladung kann auch per e-Mail oder über Social Media erfolgen. Zur oMV sind alle nominierten Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der oMV hat unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (=aoMV) hat auf Beschluss des Vorstandes oder der oMV, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 10% der nominierten Mitglieder, sofern diese ihrer Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beitritts- und Mitgliedsbeiträge bis dahin nachgekommen sind oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen drei Monaten stattzufinden. § 5 Abs. 2 letzter Satz des Vereinsgesetzes bleibt davon unberührt. Die aoMV ist vom Vorstand mit einer Frist von

zumindestens vier Wochen im Voraus in geeigneter Form einzuberufen. Alle nominierten Mitglieder sind zur oMV schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch per e-Mail oder über Social Media erfolgen. Die Anberaumung der oMV hat unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Kommt der Vorstand seiner Verpflichtung zur Einberufung der aoMV nicht binnen acht Wochen ab Einlangen eines Antrags auf Einberufung einer aoMV nach, geht diese Verpflichtung auf die Rechnungsprüfer/innen über.

3. Anträge zur Tagesordnung einer MV können von allen nominierten Mitgliedern, die ihrer Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beitritts- und Mitgliedsbeiträge bis dahin nachgekommen sind, bis längstens zwei Wochen vor dem Termin der MV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
4. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer aoMV - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
5. Bei den oMV bzw. aoMV sind alle nominierten Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt, die ihrer Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beitritts- und Mitgliedsbeiträge bis dahin nachgekommen sind. Jedes nominierte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes nominierte Mitglied darf jedoch - seine eigene Stimme mitgerechnet - nur maximal drei Stimmen auf sich vereinigen. Andere natürliche oder juristische Personen können vom Vorstand als Berater oder Gäste (ohne Stimmrecht) eingeladen werden. Den Vorsitz in der MV führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung der/die Vizepräsident/in. Wenn auch diese Person verhindert ist, so führt der/die Sekretär/in den Vorsitz, ist auch dieser verhindert, der Kassier, sonst das an Lebensjahren älteste anwesende nominierte Mitglied.
6. Die oMV bzw. aoMV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller nominierten Mitglieder, sofern diese ihrer Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beitritts- und Mitgliedsbeiträge bis dahin nachgekommen sind, beschlussfähig. Ist die MV zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet 30 Minuten später eine MV mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
7. Wahlen und Beschlussfassungen in der MV bedürfen, sofern nicht in den Statuten oder gesetzlich anderes festgelegt ist, einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, die die Veränderung der Statuten oder die Auflösung des Vereines betreffen, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen.
8. Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer/innen durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

§ 13. Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)

1. Der MV sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des jährlichen Rechnungsabschlusses des Vorstandes,
 - Wahl/Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen,
 - Beschlussfassung über den Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Vorstand,
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen.

§ 14. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt/bestellt. Jede geschäftsfähige natürliche Person ist passiv wahlberechtigt. Die in den Vorstand gewählten Personen haben aus ihrem Kreis unverzüglich folgende Personen zu besetzen:
 - Präsidenten/in,
 - Vizepräsidenten/in,
 - Kassier/in,
 - Sekretär/in

Die Funktion des/der Sekretärs/in hat der/die Vizepräsident/in auszuüben, wenn dafür nicht eine weitere Person in den Vorstand aufgenommen wird. Die Besetzung dieser Person den durch die von der MV bestellten Vorstandmitglieder kann jederzeit geändert werden.

Der von der MV bestellte Vorstand kann auch weitere Personen in den Vorstand kooptieren. Über diese Kooptierung ist in der nächstfolgenden MV eine Beschlussfassung über die Bestätigung oder die Ablehnung der Bestellung dieser Personen zu Vorstandmitgliedern einzuholen. Die in Absatz (1) genannten Funktionen dürfen nur von der MV bestellte Vorstandmitglieder ausüben.

2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre ab der Bestellung durch die MV gemäß Absatz (1) 2. Satz (ordentliche Funktionsperiode). Sie währt jedoch – auch im Fall des Rücktritts – darüber hinaus stets bis zur Neuwahl/Bestellung von Personen für diese Funktionen durch die MV (außerordentliche Funktionsperiode). Im Fall des Ausscheidens aller von der Mitgliederversammlung bestellten Vorstandmitglieder durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein oder Abberufung gemäß Absatz (8) hat jedoch unverzüglich eine MV stattzufinden, die neue Vorstandmitglieder zu bestellen hat. Diese kann von jedem in der MV aktiv stimmberechtigten Mitglied einberufen werden. § 12 ist sinngemäß anzuwenden. Die Wiederbestellung von Vorstandmitgliedern nach Ablauf einer Funktionsperiode ist zulässig.

3. Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der Präsidenten/in, in dessen/deren Verhinderung vom/von der Vizepräsidenten/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Vorstandsmitglieder aus seinen Reihen jeweils Stellvertreter zu bestellen. Dabei ist es zulässig, dass ein Vorstandsmitglied, das mit einer bestimmten Aufgabe betraut ist, die Stellvertretung eines anderen Vorstandsmitgliedes übernimmt. Ausgeschlossen ist jedoch die wechselseitige Stellvertretung des/der Präsident/in und des/r Kassiers/in.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist der Vorstand zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet 30 Minuten später eine Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Das Stimmrecht kann zu bekannten TO-Punkten auch durch Delegation der Stimme bzw. durch eindeutige Positionierung per Mail ausgeübt werden. Der Vorstand ist berechtigt, für sich eine Geschäftsordnung, die im Einklang mit den Vereinsstatuten zu stehen hat, zu beschließen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt es bei Abstimmungen zu einem Stimmgleichstand entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die Vizepräsident/in, sodann bei Verhinderung der/die Sekretär/in. Dem/der Präsident/in obliegt die Führung der täglichen Vereinsgeschäfte. Seinem/r Stellvertreter/in die Unterstützung dabei. Der/m Kassier/in obliegt die Finanzgebarung des Vereins.
7. Außer durch Tod und nach Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Abberufung oder durch Rücktritt (unter Berücksichtigung des Absatzes 2).
8. Die MV kann jederzeit den gesamten Vorstand des Amtes entheben bzw. abberufen.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die MV zu richten. Der Rücktritt ist zu begründen. Für die Wirksamkeit des Rücktritts ist Absatz 2. maßgeblich.
10. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer/innen („virtuelle Vorstandssitzung“) oder in hybrider Form abgehalten werden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller oder hybrider Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15. Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist das höchste Vereinsorgan. Ihm obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereines zugewiesen worden sind. In seinen Wirkungskreis fallen weiters insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Vereines,
 - Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und des Ligaforums,
 - Beschlussfassung über das Liga-Jahresthema,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines,
 - Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - Kooptierung weiterer Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des/r Präsident/in – in den Vorstand und/oder die Betrauung mit bestimmten Funktionen (Vizepräsident/in, Sekretär/in, Kassier/in, etc.) im Fall des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern
 - Einsetzung von Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen sowie Abnahme von Konsenspapieren,
 - Einrichtung und Auflösung von Beiräten und Bestellung und Abberufung der Vorsitzenden und Mitglieder der Beiräte,
 - Aufnahme von ständigen und nominierten Mitgliedern,
 - Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

2. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen für unbestimmte Dauer zu bestellen. Die Geschäfte werden von einem oder mehreren Geschäftsführer/innen im Sinne der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung geführt.

3. Durch den Vorstand wird der Verein nach außen in folgender Weise vertreten: jeweils durch den/die Präsidenten/in, im Verhinderungsfall des/der Präsidenten/in oder nach Absprache durch den/die Vizepräsidenten/in, sowie im Verhinderungsfall des/der Vizepräsidenten/in oder nach Absprache durch den/die Sekretär/in. Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmte Aufgaben an den/die Geschäftsführer/in übertragen und diese zur Vertretung des Vereines in diesen Angelegenheiten bevollmächtigen.

4. Unbeschadet des § 13 Abs 1 dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereines zu erlangen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten

Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.

§ 16. Beiräte

1. Der Vorstand kann beschließen, zu wesentlichen Themenfeldern Beiräte einzurichten und diese aufzulösen.
2. Aufgabe der Beiräte (etwa wissenschaftlicher, Ethik- oder Rechtsbeirat, ...) ist es, die Vereinsorgane bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Die Beiräte sind jedoch nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten oder ohne Zustimmung des Präsidenten für diesen aufzutreten. Beiräte könne jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
3. Der Vorstand ernennt Mitglieder der Beiräte und deren Vorsitzende für bestimmte oder unbestimmte Zeit. Die Funktionsdauer der Mitglieder und Vorsitzenden eines Beirats endet jedenfalls spätestens mit der Funktionsdauer des Vorstandes.

§ 17. Die Rechnungsprüfer/innen

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen oder eine Wirtschaftsprüfungskanzlei werden auf die Dauer von drei Jahren von der MV gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der MV über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 14 Absätze 7, 8 und 9 der Vereinsstatuten sinngemäß.

§ 18. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Der/Die Dritte wird von den restlichen nominierten Mitgliedern durch Wahl bestimmt. Diese wählen eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen unbefangen sein.

§ 19. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen, MV und nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die MV hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu bestellen und etwaige Auflagen dieser Person zu erteilen.
3. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen für die in diesen Statuten angeführten, gem. § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.